

Hinweise zu Berufspraktika in besonderen Berufen

► **Praktika im Gastgewerbe, in einer Bäckerei oder Metzgerei**

Bei Praktikumsberufen im lebensmitteltechnischen Bereich ist eine individuelle Belehrung beim Gesundheitsamt zwingend vorgeschrieben. Ohne die Bestätigung des Gesundheitsamtes kann das Praktikum nicht aufgenommen werden. Die Meldung der Schülerinnen an das Gesundheitsamt erfolgt durch die Schule. Verbindlich zugesagte Praktikumsplätze in diesem Bereich sind dazu bis spätestens 4 Wochen von Beginn des Praktikums der Schulleitung mitzuteilen.

► **Praktika in Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Kinderhort etc.)**

Ein Praktikum in diesem Bereich ist erst ab 15 Jahren möglich. Erforderlich ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, das selbst bei der Meldebehörde beantragt werden muss. Die Einrichtung stellt für die Beantragung eine Bestätigung aus, mit der das Führungszeugnis kostenlos ist.

Weiterhin ist vor Beginn des Praktikums eine Belehrung von Praktikant/in und Erziehungsberechtigten über die Gefahr von Infektionen vorgeschrieben.

► **Praktika bei der Stadt Neustadt a.d. Weinstraße** (dies betrifft auch die Stadtwerke, ESN oder städt. Kinderbetreuungseinrichtungen) erfordern immer eine schriftliche Bewerbung bei der Stadtverwaltung.

Postanschrift: Stadtverwaltung Neustadt, Personalamt, Marktplatz 1,
67433 Neustadt/Wstr.

Ansprechpartner: Herr Laudenbacher, Tel. 06321/855-229